

# Anhang

zur  
Gesetz Sammlung  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## Konvention

3<sup>u</sup>

Vollziehung der zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staatsverträge d. d. Wien, am 1sten Juni 1815., und Paris, am 22sten September 1815. und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormals Königl. Sächsischen Gebietstheile.  
D. d. Berlin, am 1sten Mai 1826.

(Die Ratifikationsurkunden sind am 7ten Juni desselben Jahres ausgewechselt worden.)

**N**ach erfolgter Ratifikation der zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen, unter dem 28ten August 1819., abgeschlossenen Hauptkonvention, sind in Folge des Artikels X. des zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, unter dem 22sten September 1815., geschlossenen Traktats, zur Auseinandersetzung rücksichtlich der darin näher erwähnten Gegenstände, von beiden Regierungen vorbereitende Erörterungen und Unterhandlungen eingeleitet, demnachst aber zu Fortsetzung derselben Bevollmächtigte, und zwar:

Königl. Preussischer Seits: der Geheime Legationsrath Wilhelm Joseph Balan, Ritter des Königl. Preuss. rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königl. Sächsischen Nordsternordens; und Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits: der Regierungsrath Christian Friedrich Schmidt, Ritter des Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Hausordens vom weißen Falken,

ernannt worden. Gedachte Bevollmächtigte sind, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, über folgende Artikel übereingekommen:

### Art. I. Allgemeine Bestimmungen:

§. 1. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt und beschränkt sich auf die Gegenstände der durch amtlichen Abdruck bekannt gemachten, vorhin erwähnten Hauptkonvention, vom 28ten August 1819., insoweit dieselben nach den Staatsverträgen d. d. Wien am 1sten Juni 1815. und Paris am 22sten September 1815., die an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgetretenen vormaligen Königl. Sächsischen Gebietstheile mit betreffen, und nicht zur besondern Verhandlung ausgeführt worden. Im Allgemeinen finden auf die so bezeichneten Gegenstände die in der Hauptkonvention festgesetzten Grundsätze Anwendung, wenn nicht etwas besonders vereinbart worden.

### Art. II. Wechselseitige öffentliche und Privatgerichtsame in den getheilten Landesdistrikten.

§. 2. Im Betreff vorstehend bemerkter Gegenstände finden, zufolge besonderer Uebereinkunft, die Bestimmungen des Art. II. der Hauptkonvention vom 28ten August 1819. überall volle Anwendung.  
Zum Jahrgang 1826. Art. III.